

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

 Ausgabe vom
02.09.2021
8.09.00 Nr. 1

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH)

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 28.04.2010

Bisherige Fassungen:

	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	28.04.2010	03.05.2010	
Erste Änderung	17.08.2021	17.08.2021	02.09.2021

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 28. April 2010 gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 666) die folgende „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung	2
§ 3 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung	3
§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission	4
Zweiter Abschnitt: Die Deutsche Sprachprüfung	4
§ 5 Zweck der Prüfung	4
§ 6 Ablauf der Prüfung	5
§ 7 Schriftliche Prüfung	5
§ 8 Mündliche Prüfung	7
§ 9 Bewertung der Prüfung	8
§ 10 Feststellung des Prüfungsergebnisses	8
§ 11 Prüfungszeugnis	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8

§ 13 Wiederholung der Prüfung.....	9
Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 14 Widerspruchsverfahren	9
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 16 Prüfungsgebühren	9
§ 17 Inkrafttreten	10

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 666), vor der Immatrikulation nachzuweisen, dass sie hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um ein Fachstudium erfolgreich aufnehmen zu können.

(2) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse können neben der in dieser Ordnung geregelten „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), auch durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen werden.

(3) Umfang und Niveau der Prüfungsanforderungen nach dieser Prüfungsordnung folgen der

(4) „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“, um eine bundesweite Vergleichbarkeit der Prüfung zu gewährleisten.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Sprachkompetenz nachweislich das Anforderungsniveau der DSH deutlich übersteigt, können bei der Universität beantragen, ihre Sprachkompetenz im Rahmen einer „informellen Prüfung“ nachzuweisen. Der Antrag ist zu begründen und zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz zu stellen. Für die „informelle Prüfung“ sind die Regelungen der mündlichen Prüfung nach § 8 und § 9 Absatz 4 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die den direkten Hochschulzugang eröffnen, sind verpflichtet, die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung (§ 1 Absatz 2) erbracht.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung muss nach erfolgter Zulassung zum Studium und vor der Einschreibung an der Justus-Liebig-Universität Gießen abgelegt werden. Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung erfolgt durch die Justus-Liebig-Universität Gießen.

(3) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber nach der Zulassung zur DSH-Prüfung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllen kann, wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Zur Deutschen Sprachprüfung wird nicht zugelassen, wer

1. an einer anderen Hochschule oder einem anderen Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
2. aus sonstigen Gründen nicht an der Justus-Liebig-Universität immatrikuliert werden kann.

(5) An der DSH können nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die die Zahlung der Prüfungsgebühr nachweisen. Die DSH muss vor der Einschreibung an der Justus-Liebig-Universität Gießen mit Erfolg abgeschlossen worden sein.

(6) Über die Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Prüfungsergebnisse wird ein Register geführt. Die Eintragungen werden – mit Ausnahme des vollständigen Namens, des Geburtsdatums und -ortes, des Gesamtergebnisses der Prüfung und der Prüfungsprotokolle – gelöscht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 3 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit, wenn sie bei der Immatrikulation die folgenden Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorlegen können:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II) <Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in ihrer jeweils geltenden Fassung>;
3. Inhaberinnen und Inhaber des Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
4. Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ nach § 4 Absatz 5 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegt haben oder in zwei aufeinander folgenden Prüfungen mit mindestens einmal in jedem Teil TDN4 erreicht haben und die Prüfungen immer im Durchschnitt mit mindestens 16 Punkten abgelegt haben.
6. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung nach § 3 Absatz 1 RO-DT an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder einem Studienkolleg mit einem für die Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis („DSH-2“ oder besser) abgelegt haben;
7. Doktorandinnen und Doktoranden an Fachbereichen, deren Promotionsordnung eine fremdsprachige Dissertation und Disputation ohne weiteres oder auf Beschluss des Promotionsausschusses zulässt, auf Bescheinigung des zuständigen Promotionsausschusses, die der Präsidentin oder dem Präsidenten (Studentensekretariat) vorzulegen ist;
8. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Austauschstudentinnen und -studenten oder als Stipendiatinnen und Stipendiaten einen kurzzeitigen, maximal zweisemestrigen Studienaufenthalt beabsichtigen und keinen Studienabschluss an der Justus-Liebig-Universität anstreben;
9. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium in einem Studiengang aufzunehmen beabsichtigen, der ausschließlich in einer Fremdsprache durchgeführt wird und bei dem weder Vor- noch Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden müssen, auf Bescheinigung der zuständigen Studiendekanin bzw. des zuständigen Studiendekans, die der Präsidentin oder dem Präsidenten (Studentensekretariat) vorzulegen ist;

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind darüber hinaus von der Deutschen Sprachprüfung befreit, wenn sie bei der Immatrikulation den Nachweis im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie erbringen, dass sie

1. aufgrund eines KMK-Beschlusses oder
2. aufgrund internationaler Abkommen

von der DSH-Prüfung befreit sind.

(3) Über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der JLU. Sie oder er setzt die Prüfungskommission ein und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des schriftlichen wie des mündlichen Teils der Deutschen Sprachprüfung verantwortlich. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der JLU zusammensetzen.
- (3) Zu weiteren Prüferinnen und Prüfern können die Lehrbeauftragten des Bereichs Deutsch als Fremdsprache des Akademischen Auslandsamts bestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei entsprechender Qualifikation zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.
- (4) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus Lehrkräften für Deutsch als Fremdsprache zusammensetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (5) Bei der mündlichen Prüfung kann mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfachs der Prüfungskommission angehören, in dem die Kandidatin oder der Kandidat das Studium aufzunehmen beabsichtigt. Sie oder er ist als beratendes Mitglied der Prüfungskommission an die Regeln dieser Ordnung gebunden.
- (6) Bei der mündlichen Prüfung kann die Leiterin oder der Leiter des Akademischen Auslandsamts zusätzlich anwesend sein.

Zweiter Abschnitt: Die Deutsche Sprachprüfung

§ 5 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Deutsche Sprachprüfung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie mündlich und schriftlich sowohl in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
 1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen;
 3. die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.
- (3) Wird die Deutsche Sprachprüfung mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ oder „DSH-3“ bestanden, gilt dies nach § 3 Absatz 5 und Absatz 6 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- (4) Nach § 1 Absatz 3 RO-DT in Verbindung mit § 3 Absatz 7 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen für bestimmte Studienzwecke auch von der sprachlichen Studierfähigkeit nach Absatz 3 abweichende geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. Eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung für die Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an der Justus-Liebig-Universität Gießen oder bei einem Hochschulwechsel, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
- (5) Soweit Fachbereiche in ihren Prüfungsordnungen geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen (Absatz 4), ist dies mit der Auflage zu verbinden, studienbegleitend weiterführende deutsche Sprachkurse zu absolvieren

und nachzuweisen. Form und Inhalt des Nachweises regelt das Dekanat des betreffenden Fachbereichs im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 6 Ablauf der Prüfung

(1) Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Vorlage seines Passes und des Zulassungsbescheids ausweisen und vor der schriftlichen Prüfung den Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorlegen. Ohne Vorlage dieser Unterlagen ist eine Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung nicht möglich.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und in der Regel einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt.

(3) Die schriftliche Prüfung gliedert sich nach § 7 Absatz 1 in drei Teilprüfungen.

(4) Ist die schriftliche Prüfung nach § 7 Abs.3 bestanden, findet die mündliche Prüfung nach § 8 statt. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 9 Abs.3 nicht bestanden ist.

(5) Über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, wie über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, dem die schriftlichen Arbeiten beizufügen sind.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert mindestens drei Stunden und 5 Minuten, höchstens drei Stunden und 20 Minuten (ohne Präsentationszeiten) und umfasst die folgenden vier Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Hörverstehen),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (Leseverstehen) und wissenschaftssprachlicher Strukturen sowie,
3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen sowie,
4. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein.

(3) Bei der Bearbeitung eines Teils der schriftlichen Aufgaben können einsprachige Wörterbücher des Deutschen zugelassen werden. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines gehörten Textes (Hörverstehen)

Dieser Prüfungsteil soll die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten zu können.

1.1 Art und Umfang des Textes:

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 91 und nicht mehr als 116 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

1.2 Durchführung:

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Hörtextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Mittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

Die Bearbeitungszeit beträgt nach der ersten Präsentation 10 Minuten und 40 Minuten nach der zweiten Präsentation. Die Präsentationszeit selbst und eventuelle Hinweise werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.

1.3 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

1.4 Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe zu bewerten.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (Leseverstehen)

Dieser Aufgabenbereich soll die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen zu können.

2.1 Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik,

ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 66 und nicht mehr als 91 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen haben.

2.2 Durchführung

Dieser Aufgabenbereich soll mit dem Aufgabenbereich 3 zusammen 90 Minuten (einschließlich Lesezeit) betragen.

2.3 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

2.4. Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe zu bewerten.

3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Dieser Aufgabenbereich soll die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in dem zu Aufgabenbereich 2 vorgelegten Text erkennen und verstehen sowie anwenden zu können.

3.1 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

3.2 Durchführung

Dieser Aufgabenbereich soll mit dem Aufgabenbereich 2 zusammen 90 Minuten (einschließlich Lesezeit) betragen; sein Umfang soll 25% der Teilprüfung (Aufgabenbereiche 2 und 3) betragen.

3.3 Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

Vorgabenorientierte Textproduktion

Dieser Aufgabenbereich soll die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

4.1. Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgabe zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung ist auszuschließen, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

4.2 Durchführung

Dieser Prüfungsteil sollte 45 bis 60 Minuten dauern.

4.3. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

(2) Den Kandidatinnen und Kandidaten soll ein Thema vorgegeben werden, worüber sie zusammenhängend und frei sprechen sollen.

1. Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal fünf Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin bzw. dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein. Durch entsprechende Zusatzfragen soll sich aus dem Kurzvortrag ein Prüfungsgespräch entwickeln.

2. Durchführung

Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden. Die mündliche Prüfung soll – zusammen mit dem Kurzvortrag – mindestens 15 und höchstens 20 Minuten dauern.

3. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit sowie nach der sprachlichen Korrektheit, lexikalischen Differenziertheit, Aussprache und Intonation.

§ 9 Bewertung der Prüfung

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 7) und der mündlichen Prüfung (§ 8) wie folgt gewichtet:

1. Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den drei Teilprüfungen

- a) Hörverstehen: 20 %,
- b) Leseverstehen: 20 % und wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 % sowie
- c) Textproduktion 20 %

2. Mündliche Prüfung: 30 %

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen nach § 7 Absatz 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung nach Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung nach Absatz 4 bestanden ist.

§ 10 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Prüfungskommission festgestellt. Es lautet:

1. DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung nach Absatz 1 mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
2. DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung nach Absatz 1 mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
3. DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung nach Absatz 1 mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erfolgt an einem bestimmten Tag, der den Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der schriftlichen Prüfung mitgeteilt wird. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und des Gesamtergebnisses erfolgt nach Abschluss der Beratungen der Prüfungskommission spätestens am dritten Tag nach der letzten mündlichen Prüfung.

§ 11 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen nach § 10 Absatz 1 aus. Das Zeugnis enthält den Hinweis:

„Die der DSH-Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen entspricht den Bestimmungen der ‚Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)‘.“ Das Zeugnis verbleibt als Teil der Immatrikulationsunterlagen an der Justus-Liebig-Universität und wird den Studierenden bei der Exmatrikulation ausgehändigt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Gesamtprüfung gilt in diesem Falle als „nicht bestanden“.

(4) Werden die Gründe als triftig anerkannt, wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet und ein neuer Termin anberaumt. Triftige Gründe für einen Rücktritt sind Prüfungsunfähigkeit sowie Verhinderung aus sonstigen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern (rechtliches Gehör). Die Entscheidung ist ihr oder ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Die Deutsche Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede an einer anderen Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben in ihrer Anmeldung zur DSH schriftlich zu erklären, ob es sich um eine erste Prüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Widerspruchsverfahren

Gegen ablehnende Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet hierüber die Präsidentin oder der Präsident.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung können auf Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach den Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nehmen.

§ 16 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Für die erste Prüfung ist eine Gebühr in Höhe von 140,- Euro zu entrichten, für die Wiederholungsprüfung gilt dies entsprechend. Ihre Einzahlung ist spätestens zehn Tage vor der schriftlichen Prüfung vorzunehmen (Termin laut Zulassungsbescheid).

(2) Für die „informelle“ Prüfung der Sprachkompetenz („informelle DSH“) nach § 1 Absatz 4 ist eine Gebühr von 40 Euro zu entrichten, die vor Beginn der mündlichen Prüfung nachzuweisen ist.

(3) Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in besonderen Härtefällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

(4) Die Prüfungsgebühr nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers – abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro – zurückerstattet, wenn sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen kann und die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. Zusammen mit dem Erstattungsantrag ist der Zahlungsnachweis einzureichen und die Gründe sind darzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 1. Februar 2001 (StAnz. 50/16.12.2002 S. 4719), zuletzt geändert durch den Ersten Änderungsbeschluss vom 29. Oktober 2003 (StAnz. 16/19.04.2004 S. 1538), sowie die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 28.04.2010 treten gleichzeitig außer Kraft.